

Eine Baubewilligungspflicht für einen Schneehaufen?

Ist das Ablagern von Schnee aus der Strassenräumung baubewilligungspflichtig? Das Bundesgericht verneint die Frage in einem konkreten Fall. Es zeigt die Gründe exemplarisch auf und grenzt zur umweltrechtlichen Vollzugstätigkeit ab.

Ausgangspunkt der Rechtsstreitigkeit war ein seit Jahren durch die Genossenschaft Willierzell (Gemeinde Einsiedeln im Kanton Schwyz) betriebener Schneeablagerungsstandort aus der Strassenräumung der Umgebung auf einem Grundstück ausserhalb der Bauzone. Der Standort ist zwar in der Karte des Amtes für Umwelt (AfU) als Schneeablagerungsstandort aufgeführt, liegt aber unmittelbar an der Einmündung des Dimmerbachs in den Sihlsee. Ein Nachbar beantragte, es sei wegen der Aus-

wirkungen auf Raum und Umwelt ein nachträgliches Baubewilligungsverfahren für die «Schneedeponie» durchzuführen. Namentlich könne der Schnee mit Salz und weiteren Schadstoffen aus Treibstoff, Brems-, Reifen- und Strassenabrieb verschmutzt sein, die den Sihlsee und den angrenzenden Gewässerschutzbereich Au sowie die Ufervegetation und Biotope gefährden könnten. Das Bundesgericht führt in seinem Urteil* zunächst aus, unter welchen bundesrechtlichen Voraussetzungen ein

Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist. Es legt eine wirkungsbezogene Betrachtungsweise zugrunde: Massstab dafür, ob eine Massnahme erheblich genug ist, um sie dem Baubewilligungsverfahren zu unterwerfen, ist danach, ob damit im allgemeinen, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, so wichtige räumliche Folgen verbunden sind, dass ein Interesse der Öffentlichkeit oder der Nachbarn an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Demgemäss können auch blosser Nutzungsänderungen ohne bau-

Schneeablagerungen unterschieden sich nicht wesentlich von andern Stapeln oder Haufen, die saisonal in der Landwirtschaftszone üblich seien, argumentiert das Bundesgericht .

Bild: Shutterstock



liche Vorkehrungen oder Geländeveränderungen baubewilligungspflichtig sein, wenn diese erhebliche Auswirkungen auf Umwelt und Planung haben.

Ein Grenzfall in den Augen des Gerichts

Das Gericht spricht vorliegend von einem Grenzfall und führt exemplarisch die Gründe für oder gegen eine Baubewilligungspflicht auf.

Folgende Gründe sprechen dafür:

- Es handelt sich um eine organisierte, regelmässige Nutzung eines gewissen Standorts.
- Dieser hat Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Im Vordergrund stehen dabei die Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer sowie Ufervegetation.
- Hinzu kommt, dass es sich vorliegend um einen gewässerrechtlich empfindlichen Standort am Rande eines Gewässerschutzbereichs Au handelt.

Folgende Gründe sprechen dagegen:

- Die gewässerschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Schneeablage-

rung an Gewässern sind bereits im Gewässerschutzrecht vorgegeben und werden für das ganze Kantonsgebiet durch eine detaillierte kantonale Wegleitung konkretisiert; insofern bedarf es in der Regel keiner weiteren Präzisierung (durch Bedingungen und Auflagen) durch eine Baubewilligung.

- Die Wegleitung ist sowohl für den Bezirk Einsiedeln als auch die Genossenschaft Willierzell (als Korporation des kantonalen öffentlichen Rechts), welche die Schneeräumung vornehmen, verbindlich.
- Die räumlichen Auswirkungen der Schneeablagerung sind nicht so erheblich. Von der optischen Wirkung her unterscheidet sich die Schneeablagerung nicht wesentlich von anderen, in der Landwirtschaftszone saisonal üblichen und in der Regel bewilligungsfrei zulässigen Haufen oder Stapeln.
- Aufgrund des relativ kleinen Einzugsbereichs des Ablagerungsstandorts ist auch nicht mit erheblichen Immissio-

nen (Luftreinhaltung, Lärm) für das angrenzende Wohngebiet oder für die Erschliessung aufgrund der Schneetransporte zu rechnen.

Unter den gegebenen Umständen des Einzelfalls kommt das Bundesgericht zum Schluss, dass kein Baubewilligungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen. Fügt aber sogleich an, dass bei regelmässig grösseren Schneemengen ein Bewilligungsverfahren zwingend erforderlich ist.

Nur unverschmutzter Schnee

Das Gericht erinnert daran, dass trotz fehlender Baubewilligungspflicht eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung, z.B. wegen Einleitung unverschmutzten Abwassers in ein Oberflächengewässer, erforderlich sein kann. Wichtiger als die Frage nach der Baubewilligungspflicht ist es dem Bundesgericht, dass die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben tatsächlich eingehalten werden und nur unverschmutzter Schnee abgelagert wird. Dies kann durch die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens nicht präventiv verhindert, sondern nur durch ausreichende Kontrollen überprüft werden. Hierfür stehen Vollzugsinstrumente wie Kontrollen und Einleitung von Strafverfahren bei Verdacht auf Verletzung des Gewässerschutzrechts zur Verfügung.

Reto Schmid, lic. iur. Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Vereinigung für Umweltrecht (VUR)

*Bundesgericht, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, Urteil vom 15. Mai 2018 (1C_505/2017) = URP 2018 528



Gerichtsurteile zum Umweltrecht

Die Vereinigung für Umweltrecht (VUR) wurde 1985 gegründet und versteht sich als gesamtschweizerische Informationsplattform in Fragen des Umweltrechts. Sie ist bestrebt, Fachleuten aus der öffentlichen Verwaltung, aus der Advokatur, der Wissenschaft und der Privatwirtschaft ein breit gefächertes Programm zur Information und Weiterbildung im Bereich des schweizerischen Umweltrechts zu bieten. Exponenten der VUR erläutern in der «Schweizer Gemeinde» regelmässig Gerichtsentscheide zu Fragen des Umweltrechts.

Weitere Informationen unter:
www.vur-ade.ch